# PLANZEICHNUNG

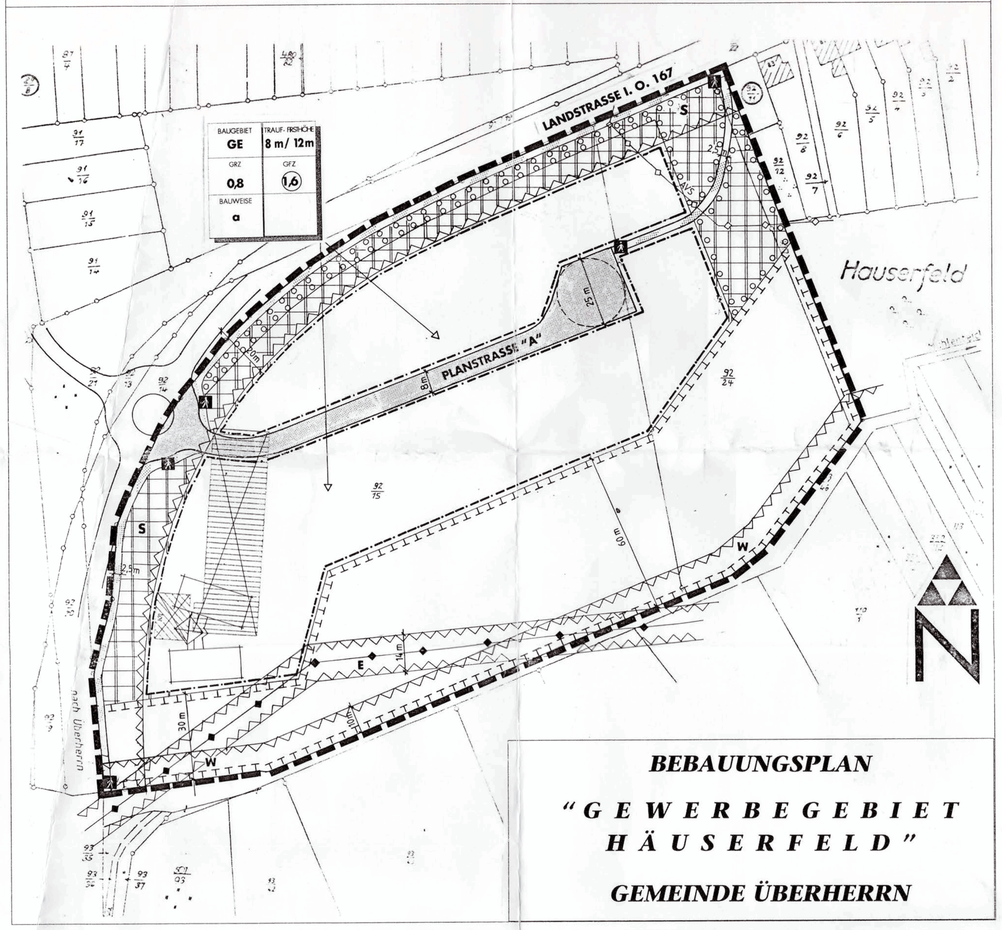


## BEBAUUNGSPLAN

## "GEWERBEGEBIET HÄUSERFELD"

## GEMEINDE ÜBERHERRN

## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

**(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)**

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

GE — GEWERBEGEBIET
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 3 BAUNVO)

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 UND 19 BAUNVO)

1,6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 UND 20 ABS. 2 BAUNVO)

8 m / 12 m — HÖHE DER BAUL. ANLAGE HIER: TRAUF- U. FIRSTHÖHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS.1 UND 3 BAUNVO)

a — ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS.4 BAUNVO)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND STRASSEN-VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
FUß- UND RADWEGE

VERSORGUNGSLEITUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB )
HIER: 20 KV- FREILEITUNG
AVS- HAUPTSAMMLER

FLÄCHENFÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

MASSNAHMEN

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)

SCHUTZFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 6 BAUGB)
E — NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN
S — NACH SAARLÄNDISCHEM STRASSENGESETZ
W — NACHSAARLÄNDISCHEM WASSERGESETZ

FLURSTÜCKSGRENZEN (BESTAND)

ABRISS

GEPLANTER RATHAUSNEUBAU

VERMASSUNG IN METER

z.B. 30 m

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Gewerbegebiet (GE) — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO, siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO
1. Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Lagerhäuser, Lagerplätze bis zu einer Größe von 200 qm und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 8 Abs. 3 BauNVO
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. Anlagen — Als nicht zulässige Arten von Nutzungen werden:
1. gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO "Gewerbebetriebe, die das Wohnen wesentlich stören", "Einzelhandelsbetriebe" sowie Lagerplätze > 200 qm Fläche ausgeschlossen
2. gem. § 1 Abs. 5 BauNVO "Tankstellen" und "Anlagen für sportliche Zwecke", die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, ausgeschlossen.
3. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" und "Vergnügungsstätten", die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 grundsätzlich gilt — Nach § 15 Abs. 1 BauNVO gilt grundsätzlich für das festgesetzte Baugebiet, daß die zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Anlagen im Einzelfall unzulässig sind, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt sind (Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme).

Gem. § 15 Abs. 3 BauNVO ist die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen — siehe Plan,
hier: Trauf- und Firsthöhe gem. § 18 BauNVO,
die maximal zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen wird auf 8 m bezogen auf die Planstraße A gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte festgesetzt.
Die maximal zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen wird auf 12 m bezogen auf die Planstraße A gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte festgesetzt.
Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordnete Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ) — gem. § 19 Abs. 1 BauNVO
siehe Plan
hier: 0,8

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist im festgesetzten Gewerbegebiet nicht zulässig.

2.3 Geschoßflächenzahl (GFZ) — gem. § 20 Abs. 2 BauNVO
siehe Plan
hier: 1,6

**3. BAUWEISE**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB — siehe Plan
hier: abweichende Bauweise
gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bei Aufteilung in einzelne Flurstücke eine Grenzbebauung zulässig ist

**4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB — hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
siehe Plan

**5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB — gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie im Schutzstreifen zur L. I. O. 167, mit Ausnahme der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen, zulässig.

**6. GEBÄUDE FÜR FREIE BERUFE** — gem. § 13 BauNVO
Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind im festgesetzten Gewerbegebiet Gebäude zulässig

**7. NEBENANLAGEN** — gem. § 14 BauNVO
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO im festgesetzten Baugebiet nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wäme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen, auch wenn im Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet. Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO zählen auch Flächen für Recyclingcontainer.

**8. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB — siehe Plan
Verkehrsflächen:
hier: Erschließungsstraße
(Vermaßung s. Planzeichnung)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
hier: Fuß- und Radwege
(Vermaßung s. Planzeichnung)

**9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB — siehe Plan
hier: 20-kV-Freileitung der VSE
hier: Hauptsammler des AVS

**10 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB — siehe Plan
Maßnahmen
- alle Stellplätze sind aus Gründen des Grundwasserschutzes wasserundurchlässig zu gestalten
- Niederschlagswasser von Dächern ist auf den Grundstücksflächen oder den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen zu versickern bzw. der Bist zuzuleiten

Flächen für Maßnahmen
- der Silberweiden-Erlen-Saum entlang der Bist ist zu erhalten und zu erweitern. Die schlagreifen Hybrid-Pappeln sind sukzessive durch Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation zu ersetzen

**11 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB — siehe Plan
- alle Stellplätze und Parkplätze sind intensiv einzugrünen. Hierzu ist je 6 Stellplätze ein standortgerechter Hochstamm (StU 12 - 14 cm) anzupflanzen.
- alle nicht überbaubaren Flächen sind mit einer Saatgutmischung, bestehend aus 75% Regelsaatgutmischung RSM 7.4.1 Landschaftsrasen - Halbschatten und 25% Kräuter, einzusäen.
- zwischen Geh- und Radweg und Gewerbegebiet ist eine zweireihige Hecke aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation zu pflanzen (leichte Heister, 2 x v., 100 - 150 cm).
- zwischen Gewerbegebiet und Wohnbebauung der Rathausstraße ist eine dichte Abschirmpflanzung aus standortgerechten Gehölzen durchzuführen (Pflanzraster: 1,50 x 1,50 m), vorhandene Gehölze sind hierbei zu integrieren
- für alle Pflanzungen dürfen nur Bäume und Sträucher aus dem Artenspektrum des Erlen-Bruchwaldes bzw. der bachbegleitenden Erlen-Weiden-Säume verwendet werden.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

**DÄCHER**
- Dachaufbauten sowie die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Solare Wassererwärmung) auf den Dächern sind zulässig.

**FASSADEN**
- Die Konstruktion des Gebäudes muß in der Fassade des Gebäudes nachvollziehbar sein. Das Raster der Fassade muß mit dem Konstruktionsraster in Einklang gebracht werden. Öffnungen in der Fassade müssen sich auf dieses Konstruktionsraster beziehen.
- Unterschiedliche Fenstergrößen müssen aus einem Grundformat entwickelt werden, das heißt das gleiche Verhältnis von Höhe und Breite aufweisen.
- Für die Gestaltung der Fassaden einschließlich ihrer Elemente (Tore, Türen, Fenster) sind folgende Materialien zulässig: Stahltrapezprofilblech, Sichtbeton, Sichtmauerwerk, Metall, Glas, Kunststoff.
- Leucht- bzw. signalfarbene Fassadenanstriche und Dacheindeckungen sind nicht zulässig.
- Alle Fassaden mit einer Länge > 20 m sind vertikal zu gliedern, z.B. mit Hilfe unterschiedlicher Materialien, Farben, Vorsprüngen.

**WERBEANLAGEN**
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind.
- Plakatwände und Großflächentafeln, die mit Papierplakaten bestückt werden, sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind nur in den Einfahrtsbereichen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Hinweisschilder (Übersicht über die angesiedelten Betriebe) dürfen nur durch die Gemeinde an der Zufahrt zum Gewerbegebiet errichtet werden.
- Farbe und Materialien der Werbeanlage müssen einen Bezug zur Fassade aufweisen. Das Aufkleben von Folien auf Fensterscheiben ist unzulässig.
- Leucht- und Blinkreklame ist nicht zulässig. Das Anstrahlen der Werbefläche ist zulässig.
- Werbeanlagen auf Dächern, an Fassaden und freistehende Werbeanlagen sind nur bis <20 m² je Werbeanlage zulässig.

**FREIFLÄCHEN**
- Stellplätze, Lagerflächen, Rangierflächen und Andienungsbereiche sind so anzuordnen, daß bei Benutzung bzw. Betrieb dieser Einrichtungen möglichst geringe Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild entstehen.

## NACHRICHTILICHE ÜBERNAHME — GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

**SCHUTZFLÄCHE NACH STRASSENRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN**
gem. § 24 SaarlStrG — siehe Plan
hier: Schutzabstand 20 m zur Landstraße I. Ordnung (L 167), gemessen vom Fahrbahnrand:
innerhalb dieser Schutzfläche ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art, Größe und Zweckbestimmung unzulässig

**SCHUTZFLÄCHE NACH SAARLÄNDISCHEM WASSERGESETZ**
gem. § 56 Abs. 3 SWG — siehe Plan
hier: 10 m rechts und links der Bist, gemessen von der Uferlinie:
die Schutzfläche ist naturnah zu bewirtschaften, Hochbauten jeglicher Art, Stellplätze und Lagerflächen sind unzulässig

**SCHUTZFLÄCHE NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN** — siehe Plan
hier: Schutzfläche der 20-kV-Freileitung mit einer Breite von 2 x 7 m, bezogen auf die Leitungsmittellinie:
innerhalb dieser Schutzfläche ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art, Größe und Zweckbestimmung nicht oder nur nach den Vorgaben der VSE (Bauhöhenbeschränkung: 5 m) zulässig.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — siehe Plan

## HINWEISE

**MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE**
- Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

**SCHUTZ DES OBERBODENS**
- Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, daß der Oberboden, der keine Verwendung auf den Baugrundstücken findet, einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt wird.

**MUNITIONFUNDE**
- Im Bereich des Bebauungsplanes ist mit Munitionfunden zu rechnen. Vorsorgliches Absuchen des Planungsgebietes vor Beginn von Erdarbeiten wird dringend angeraten.

**ALTER BERGBAU**
- Das Planungsgebiet liegt im Randbereich eines ehemaligen Eisenerzfeldes. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten.

**GESCHÜTZTES BIOTOP**
- Durch die Planung wird ein gem. § 25 SNG geschütztes Biotop (Schilfröhricht) in Anspruch genommen. Für die Inanspruchnahme des Biotops wird ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 25 Abs. 1 SNG gestellt und der westlich der L 167 vorhandene Schilfbestand durch Anpflanzen von Schilfröhricht auf gemeindeeigenen Grundstücken, soweit zum Ausgleich notwendig, vergrößert.

**GEPLANTER GRUNDWASSERSCHUTZ**
- Das Planungsgebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Überherrn-Bisten". Daher sind folgende Richtlinien zu beachten:
  - Anforderungen an die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recyclingbaustoffen) und industrielle Nebenprodukte im Erd- und Straßenbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht,
  - Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag),
  - Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wassergewinnungsgebieten (RiAbwWag)

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (*BauGB*) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1189)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (*BauNVO*) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (*PlanzV 90*) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 1996, Nr. 23, S. 477)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes vom 08. August 1994, S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsblatt des Saarlandes vom 09.12.1996, S. 1313)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - *WHG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1986 (BGBl. I S. 1529, geändert durch Artikel 5 G zur Umsetzung der Richtlinie d. Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei best. öffentl. und privaten Projekten v. 12.2.1990, BGBl. I S. 205)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - *BNatSchG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.08.1993(BGBl. I S. 1458)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) vom 11. Dezember 1989 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 52 vom 12. Dezember 1989, S. 1641)
- das Saarländische Straßengesetz. (SaarlStrG) in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 969)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - *BImSchG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahnplanungsgesetz - - *MBPlG*) vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat am 10.10.1996 den Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Häuserfeld" gefaßt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

  Der Beschluß, diesen Bebauungsplan zu ändern, wurde am 24.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Überherrn, den 20.03.97 — Der Bürgermeister
  gez. Jeannewein

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Änderung des Bebauungsplanes wurde am 27.11.1996, in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 21.11.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

  Überherrn, den 20.03.97 — Der Bürgermeister
  gez. Jeannewein

- Der Gemeinderat hat am 21.11.1996 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 02.01.1997 bis einschließlich 03.02.1997 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.12.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.12.1996 um Stellungnahme gebeten.

  Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 06.03.1997 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 11.03.97 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

  Überherrn, den 20.03.97 — Der Bürgermeister
  gez. Jeannewein

- Der Gemeinderat hat am 20.03.97 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Häuserfeld" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

  Überherrn, den 20.03.97 — Der Bürgermeister
  gez. Jeannewein

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Überherrn, den 20.03.97 — Der Bürgermeister
  gez. Jeannewein

- Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1, 1. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 3, 2. Satz BauGB dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

  Saarbrücken, den 27.03.97 — Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
  AZ. C/14-6498/97
  i.A. Pr. 102
  gez. Piro
  (Technn. Angest.)

  Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 11.11.97 ortsüblich bekanntgemacht.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Häuserfeld", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.11.97 in Kraft getreten.

  Überherrn, den 12.11.97 — Der Bürgermeister
  gez. Jeannewein

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

## "GEWERBEGEBIET HÄUSERFELD"

### GEMEINDE ÜBERHERRN - ORTSTEIL BISTEN

▲ BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE ÜBERHERRN

▲ AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:
DIPL.-GEOGR. THOMAS EISENHUT

GRÜNORDNUNG:
DIPL.-GEOGR. MATTHIAS ALTHERR

PLANDESIGN:
GISELA DEBOLD
DIETER GEIGER

▲ DANK ALLEN, DIE DIE PLANUNG UNTERSTÜTZT HABEN, INSBESONDERE DER VERWALTUNG DER GEMEINDE ÜBERHERRN

▲ MÄRZ 1997

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:

DIPL.-ING. HUGO KERN
RAUM - UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1 : 1000 — 0 10 50 100

ARGUS PLAN
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH
IN DER SCHLANGGASSE 64, 66578 SCHIFFWEILER, TELEFON: 06824 - 91031, FAX: 06824 - 91032